



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.



Möglichkeiten der Breitbandförderung

Ein Leitfaden

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Stand

November 2011

Druck

Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Foxy_A – Fotolia, Titel
Falco – Fotolia, Wappen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.





Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

WIRTSCHAFT.
WACHSTUM.
WOHLSTAND.

Möglichkeiten der Breitbandförderung

Ein Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

Der Förderrahmen des Bundes und der Länder	5
Breitbandförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)	6
Förderung von Breitbandanschlüssen für Gewerbebetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	7
Breitbandförderung mit EFRE- und ELER-Mitteln	9
Bundesrahmenregelung Leerrohre	9
Möglichkeiten der Breitbandförderung in den Bundesländern.....	12

Der Förderrahmen des Bundes und der Länder

Allen öffentlichen Förderprogrammen zur Verbesserung der Breitbandversorgung liegt das Prinzip zugrunde, dort zu fördern, wo ausreichende Marktlösungen für den jeweiligen Bedarf bei den gegebenen wirtschaftlichen, infrastrukturellen und topographischen Gegebenheiten auch unter Einbeziehung aller technologischen und wettbewerblichen Alternativen nicht zustande kommen.

Die bestehenden Programme unterstützen die Kommunen im Wesentlichen bei der Förderung der folgenden Aktivitäten:

- Machbarkeitsuntersuchungen und Beratungsleistungen
- Realisierung einer Breitbandversorgung oder eines lokalen Breitbandnetzes
- Verlegung von Leerrohren, die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

Die Förderung erfolgt einerseits aus Programmen, die aus einer Kombination von Bundes-, Landes- oder auch EU-Mitteln aufgebracht werden (sogenannte „kofinanzierte Programme“). Hier legen die finanzierenden Körperschaften gemeinsam die grundsätzlichen Förderbedingungen fest, also z. B. Bund und Land, jedoch haben die Länder nicht nur die Wahl, ob sie am Programm teilnehmen, sondern auch Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung.

Daneben bestehen Programme, die allein aus den Mitteln der Bundesländer finanziert und deren Zuwendungsvoraussetzungen eigenständig von dem finanzierenden Land im Einklang mit den Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts festgelegt werden. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben für ihre spezifischen Landesprogramme eigene beihilfenrechtliche Genehmigungen bei der EU-Kommission eingeholt.

Zunächst werden die allgemeinverbindlichen Förderbedingungen der kofinanzierten Programme kurz dargestellt, da diese die Grundlage bilden für die Implementierungen in den einzelnen Ländern. Im zweiten Teil werden dann landesspezifische Details und etwaige Abweichungen hiervon sowie die eigenen Programme der Länder erläutert.

Allen Programmen ist gemeinsam, dass die Administration (unabhängig von der Finanzierung) *immer durch das entsprechende Bundesland* erfolgt. Folglich sind die zuständigen Stellen der Bundesländer im Bereich Breitbandförderung für alle Programme der maßgebliche Ansprechpartner.

Ähnlich ist bei den meisten Förderinstrumenten der Prozessablauf von der Feststellung des Handlungsbedarfs bis zur Realisierung der Lösung. I. d. R. werden dabei die in der folgenden Abbildung dargestellten Schritte durchlaufen.

Typischer Ablauf der Breitbandförderung

- Nachweis der unzureichenden Breitbandversorgung unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber
- Darstellung des Bedarfs an Breitbandanschlüssen
- Durchführung einer Interessenbekundung mit dem Ziel, herauszufinden, ob ein Unternehmen die Versorgung ohne Zuschüsse realisieren kann
- Offenes und transparentes Auswahlverfahren bzw. öffentliche Ausschreibung
- Förderantrag

Breitbandförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Die Breitbandförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (von Bund und Ländern) „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, kurz GAK, dient der Verbesserung der Breitbandanbindung insbesondere von Haushalten, Gewerbetreibenden und Unternehmen in ländlichen Räumen, die bisher mit weniger als 2 Mbit/s (im Download) angebunden sind.

Hiermit sollen sowohl die Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen gestärkt als auch die Attraktivität ländlicher Gebiete als Wirtschafts- und Wohnstandort verbessert werden.

Die Förderung kann nur dort gewährt werden, wo der Markt selbst keine Versorgung zu marktkonformen Entgelten bereitstellen kann. Basis für die Förderung von Projekten zur Realisierung von Breitbandanschlüssen ist die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke. Dies bedeutet, dass jene Investitionskosten für Breitband-Anschlüsse gefördert werden, die sich in der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Netzbetreiber bei marktkonformen Endkundenpreisen für die Nutzer nicht decken lassen. Diese Kosten können in der GAK mit insgesamt bis zu 90 Prozent von Bund und Land bezuschusst werden, den verbleibenden Eigenanteil übernimmt der Antragsteller (Gemeinden oder Gemeindeverbände).

Der nachstehende Steckbrief gibt einen Überblick über den gemeinsam von Bund und Ländern beschlossenen Fördergrundsatz im GAK-Rahmenplan. Dieser wird aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von den Ländern in ihren jeweiligen Fördervorschriften konkretisiert.

Steckbrief GAK

Was wird gefördert?

- Zuschüsse der Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur technischen Realisierung von Breitbandanschlüssen bis zu den Verteilereinrichtungen bzw. bei Funklösungen bis einschließlich des Sendemasts (Wirtschaftlichkeitslücke).
- Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsstudien, Planungsarbeiten und Maßnahmen, die der Vorbereitung und Begleitung des Breitband-Infrastrukturausbaus dienen.
- Verlegung von Leerrohren, die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.

Wo wird gefördert?

Fördergebiete sind ländliche Gebiete, die bisher mit einer verfügbaren Bandbreite von weniger als 2 Mbit/s (im Download) angebunden sind.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen

Ausgaben (10 Prozent Eigenanteil der Gemeinden). Der gesamte Zuschuss von Bund, Land und Gemeinde ist auf 500.000 Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis einer Breitbandversorgung <2 Mbit/s durch Bedarfsanalyse und Nachweis der fehlenden Realisierbarkeit über den Markt (Marktabfrage der Ausbauabsichten der Anbieter)
- Technologie- und anbieterneutrales sowie ordnungsgemäßes und richtlinienkonformes Auswahlverfahren
- Offener Zugang zur geförderten Infrastruktur auf Vorleistungsebene

Antragsteller und Begünstigte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, Begünstigte sind Breitbandnetzbetreiber.

Förderung von Breitbandanschlüssen für Gewerbebetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Die Förderung von Breitbandvorhaben aus Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, kurz GRW, dient der Verbesserung der Standortbedingungen in strukturschwachen Regionen Deutschlands. Die Förderung ist auf das GRW-Fördergebiet begrenzt (siehe Steckbrief). Unterstützt werden primär gewerbliche Unternehmen (Ansammlungen von Gewerbebetrieben oder Gewerbegebiete). Neben der Grundversorgung in bislang mit weniger als 2 Mbit/s (im Download) angebundenen Gebieten können seit Januar 2011 auch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse und Netze der nächsten Generation (Bedarf im Upload und/oder Download von mind. 25 Mbit/s) gefördert werden.

Der Fördersatz im Rahmen der *GRW-Infrastrukturförderung* beträgt in der Regel bis zu 60 Prozent. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen wie der Kooperation zwischen mehreren Kommunen oder im Falle der Integration des Breitbandausbaus in eine regionale Entwicklungsstrategie können die Länder einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent gewähren. Den verbleibenden Eigenanteil über-

nimmt der Antragsteller. Diese Fördersätze gelten einheitlich (vorbehaltlich abweichender Vorschriften einzelner Länder) für das gesamte GRW-Fördergebiet.

Darüber hinaus wird im Rahmen der *gewerblichen Investitionsförderung* der GRW auch der Breitbandzugang einzelner Unternehmen innerhalb eines Gewerbegebietes/einer Ansammlung von Gewerbebetrieben gefördert. Voraussetzung ist, dass dieser im Zusammenhang mit einer Investition erfolgt, die neue Arbeitsplätze schafft bzw. sichert. Förderfähig sind dabei die Anschlusskosten des investierenden Unternehmens. Hier hängt der Förderhöchstsatz davon ab, in welcher Fördergebietskategorie sich das begünstigte Unternehmen befindet (Kategorien A, C oder D, gemäß GRW-Fördergebietskarte). Im Rahmen der *nichtinvestiven Maßnahmen* beteiligt sich die GRW zudem an begleitenden Maßnahmen wie Machbarkeitsstudien und Informationsveranstaltungen mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 100.000 Euro.

Der nachstehende Steckbrief gibt einen Überblick über die gemeinsam von Bund und Ländern vereinbarten, für alle verbindlichen GRW-Fördergrundsätze (Details siehe GRW-Koordinierungsrahmen). Diese werden aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von den Ländern in ihren jeweiligen Fördervorschriften konkretisiert.

Steckbrief GRW

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur technischen Realisierung von Breitbandanschlüssen bis zu den Verteilereinrichtungen bzw. bei Funklösungen bis einschließlich des Sendemasts für mehrere Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete (Bereich *Infrastrukturförderung*).
- Mit-Verlegung von Leerrohren, die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können, sofern die Leerrohrverlegung im Zusammenhang mit anderen Infrastrukturmaßnahmen erfolgt (Bereich *Infrastrukturförderung*).
- Leerrohrförderung auf Grundlage der „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ (Bereich *Infrastrukturförderung*).
- Der Breitbandanschluss einzelner Unternehmen im Zusammenhang mit arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Investitionen (Bereich *gewerbliche Investitionsförderung*).
- Beratungsleistungen durch externe Dritte, die der Vorbereitung und Begleitung des Breitband-Infrastrukturausbaus dienen (Bereich *nichtinvestive Maßnahmen*).

Wo wird gefördert?

Die Förderung ist auf das GRW-Fördergebiet beschränkt (siehe Fördergebietskarte Seite 9). Innerhalb dieser Gebiete umfasst die *Infrastrukturförderung* den Anschluss von mehreren Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten. Neben der Grundversorgung in Gebieten mit einer verfügbaren Bandbreite von weniger als 2 Mbit/s im Download können seit Januar 2011 auch hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse und Netze der nächsten Generation in Gebieten gefördert werden, in denen ein nicht gedeckter Bedarf nach Bandbreiten von mind. 25 Mbit/s im Upload und/oder Download besteht.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Höhe richtet sich nach dem Programmbereich:

- Anschluss von mehreren Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten/Leerrohrverlegung (*Infrastrukturförderung*): In der Regel bis zu 60 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 90 Prozent (Rest: Eigenanteil der Gemeinden).
- Anschluss einzelner Gewerbebetriebe (*gewerbliche Investitionsförderung*): nach Fördergebiet unterschiedlich.
- Beratungsleistungen (*nichtinvestive Maßnahmen*): bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 100.000 Euro.

Zuwendungsvoraussetzungen

Bereich *Infrastrukturförderung*

- Nachweis einer Breitbandversorgung < 2Mbit/s im Bereich der Basisversorgung bzw. < 25 Mbit/s downstream und/oder 25 Mbit/s upstream im Bereich der Förderung der Verlegung von Leerrohren mit oder ohne Kabel als Voraussetzung für den Aufbau von Hochleistungsnetzen durch Bedarfsanalyse und Nachweis der fehlenden Realisierbarkeit über den Markt (Marktabfrage der Ausbauabsichten der Anbieter). Für den Bereich der Förderung des Aufbaus von Hochleistungsnetzen gilt: Es darf maximal ein Grundversorger ansässig sein.

- Technologie- und anbieterneutrales sowie ordnungsgemäßes und richtlinienkonformes Ausschreibungsverfahren.

- Offener Zugang zur geförderten Infrastruktur auf Vorleistungsebene.

- Für die Förderung des Aufbaus von Hochleistungsnetzen (Leerrohrverlegung) gelten ergänzend die Bestimmungen der „Bundesrahmenregelung Leerrohre“.

Antragsteller und Begünstigte

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände (*Infrastrukturförderung*) oder gewerbliche Unternehmen (*gewerbliche Investitionsförderung*), Begünstigte sind Breitbandnetzbetreiber.

Breitbandförderung mit EFRE- und ELER-Mitteln

Neben den genannten gemeinsamen Förderinstrumenten von Bund und Ländern besteht in einzelnen Bundesländern die Möglichkeit, die Verbesserung der Breitbandversorgung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) und dem „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) zu fördern.

Da diese Instrumente nicht überall zum Einsatz kommen, werden sie lediglich bei den Bundesländern, in denen sie angeboten werden, im Rahmen der Beschreibung des länderspezifischen Angebots erläutert.

Bundesrahmenregelung Leerrohre

Der Aufbau passiver Infrastrukturen (Leerrohre mit oder ohne Kabel) gewinnt als Basis für den Ausbau neuer Hochleistungsnetze durch private Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund besteht seitens einer wachsenden Anzahl an Gebietskörperschaften der Wunsch, den Aufbau solcher passiver Infrastrukturen in Gebieten, in denen andernfalls nur zögerlich mit einer Erschließung mit neuen Hochleistungsnetzen zu rechnen ist, aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Solche Fördermaßnahmen für die flächendeckende Breitbanderschließung können allerdings Beihilfen im Sinne des EG-Vertrages darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Daher müssen solche Maßnahmen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (Breitbandleitlinien) prüft.

Um für alle öffentlichen Ebenen und insbesondere Kommunen, Landkreise und Länder, die derartige Projekte aus *eigenen Mitteln* fördern möchten, eine effiziente Förderung zu ermöglichen und die Notifizierung jedes Einzelprojekts möglichst zu vermeiden, hat die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden die „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ erarbeitet und

von der EU-Kommission genehmigen lassen. Diese Regelung schafft eine rechtssichere Grundlage für die Förderung, denn alle Projekte, die im Einklang mit den Bedingungen der Rahmenregelung stehen, können ohne Einzelnotifizierung gefördert werden. Die Bundesrahmenregelung Leerrohre ist kein mit Finanzmitteln ausgestatteter Förderrahmen wie etwa die GAK und die GRW.

Die Bundesrahmenregelung wurde zunächst für eine Förderung in „weißen“ bzw. „grauen“ NGA-Flecken ausgelegt. Mit Genehmigung vom 8. Juni 2011 wurde die Anwendung auf schwarze Flecken erweitert.

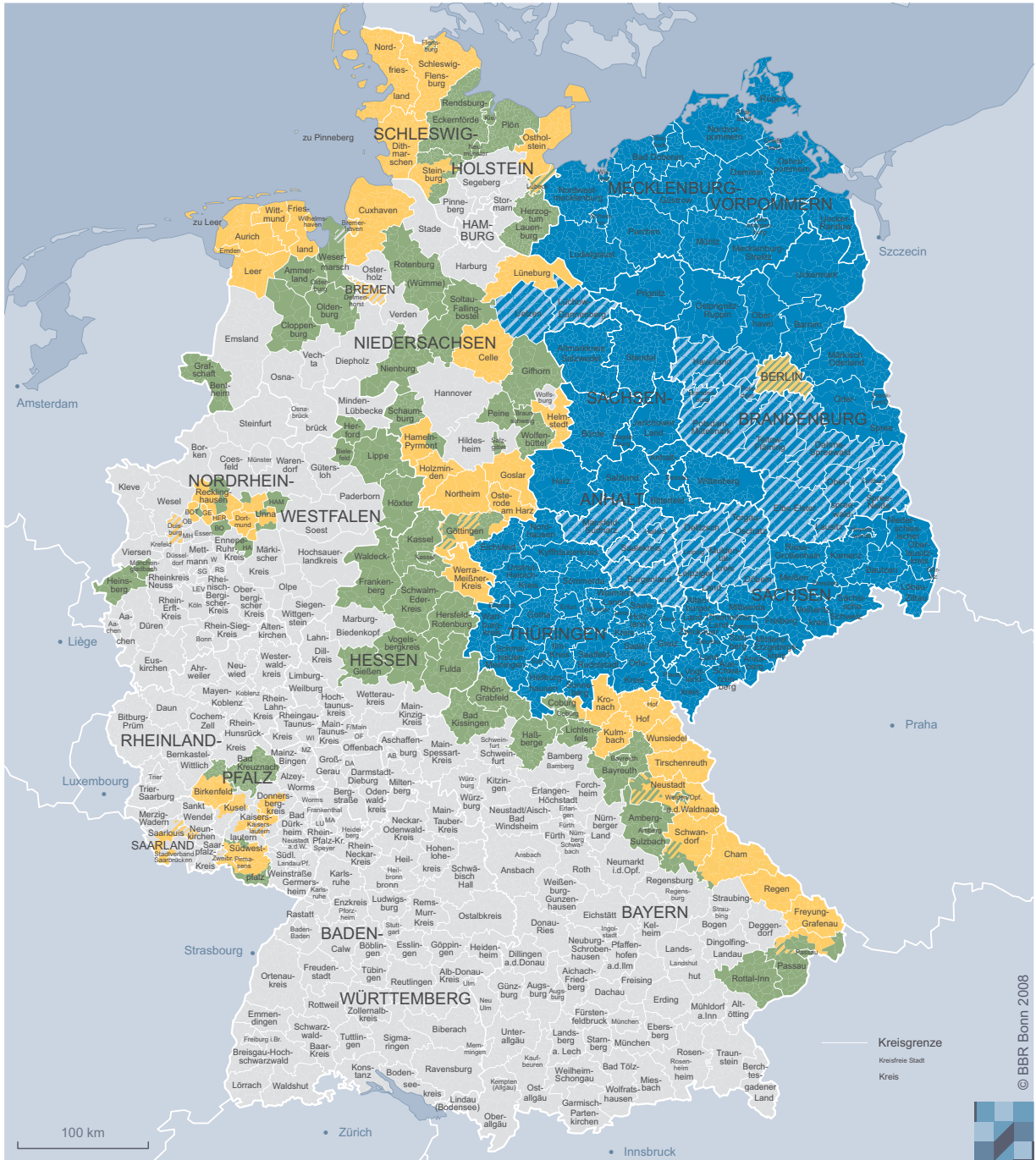
Im Einklang mit der aktuellen Rahmenregelung können Projekte in bislang lediglich grundversorgten Gebieten (mind. 2 Mbit/s) grundsätzlich unter folgenden Bedingungen gefördert werden:

- In den nächsten drei Jahren ist keine NGA-Erschließung (mind. 25 Mbit/s) durch den Markt zu erwarten. In „grauen“ bzw. „schwarzen“ Flecken ist zusätzlich festzustellen, ob eine Erschließung über Vorabregulierung möglich wäre. Hierfür ist eine Bestätigung der Bundesnetzagentur erforderlich.
- Die Erschließung erfolgt bis zum letzten Verteilungspunkt vor dem Gebäude, bei besonderem begründetem Bedarf ausnahmsweise auch bis zum Haus.
- Für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren wird offener Netzzugang gewährt. Der endgültige Vertrag zwischen der öffentlichen Hand und dem Netzbetreiber ist der Bundesnetzagentur zwecks Prüfung der Gewährleistung eines offenen Netzzugangs vorzulegen. Diese hat innerhalb von zehn Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme.

- In „schwarzen“ Flecken der Grundversorgung ist nach Abschluss der Maßnahme ein Nachweis vorzulegen, dass NGA-Leistungen angeboten werden können.
- Die geschaffenen Infrastrukturen sind spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten der Bundesnetzagentur zwecks Einarbeitung in den Infrastrukturatlas zu melden.
- Alle Maßnahmen der öffentlichen Hand, die auf Grundlage der Bundesrahmenregelung Leerrohre durchgeführt werden sind zum Zwecke des Monitorings dem Breitbandbüro des Bundes zu melden
(leerrohrrahmenregelung@breitbandbuero.de)


Für Projekte oberhalb von 500.000 Euro gilt ein Rückforderungsmechanismus. Dieser greift, wenn die Nachfrage nach Breitbanddiensten im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Insgesamt können in „weißen“ und „grauen“ Flecken der Grundversorgung Zuschüsse bis zu einer Höhe von 600 Mio. Euro gewährt werden, in „schwarzen“ Flecken der Grundversorgung bis zu 50 Millionen Euro.

GRW-Fördergebiete



Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 2007 – 2013 in gemündescharfer Abgrenzung

Gemeinden, Stand 31.12.2007

- | | |
|---|---|
|  A - Fördergebiet |  D - Fördergebiet |
|  A - Fördergebiet ("statistische Effekt-Region") |  D - Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) |
|  C - Fördergebiet |  Teilweise C -, teilweise D - Fördergebiet |
|  C - Fördergebiet (davon Städte/Gemeinden teilweise) |  Nicht-Fördergebiet |

Möglichkeiten der Breitbandförderung in den Bundesländern

Die folgenden Seiten stellen die Fördermöglichkeiten in den einzelnen Bundesländern (nur Flächenländer) und weitere relevante Aktivitäten kurz dar. Für jedes Bundesland wird angezeigt, welche Förderprogramme jeweils angeboten werden. Im Zusammenhang mit Programmen auf Basis der GAK und der GRW wird bisweilen auf die oben dargestellten *Förderregularien* dieser Instrumente verwiesen.

Bei nahezu allen Förderinstrumenten sind die Antragsteller und Zuwendungsempfänger die kommunalen Gebietskörperschaften, d.h. Kommunen oder Landkreise, die die gewährten Mittel dann an private oder kommunale Netzanbieter bzw. -betreiber im Gegenzug für die Erbringung der vereinbarten Leistung weiterreichen.

Baden-Württemberg



GAK	✓
GRW	
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	✓

Die Breitband-Initiative Ländlicher Raum der Landesregierung Baden-Württemberg besteht aus drei Komponenten.

Erste Komponente ist die Förderung mit einem Gesamtvolumen von 54 Mio. Euro, davon *allein 15 Mio. Euro 2011*.

Gefördert werden Modellprojekte und der Aufbau kommunaler leistungsfähiger Glasfasernetze in Gewerbegebieten. Des Weiteren wird die Verlegung von Leerrohren (primär außerörtlich) *mit oder ohne Glasfasereinzug* gefördert. Darüber hinaus können Gemeinden im Rahmen der GAK Zuschüsse zur Realisierung der Breitbandanbindung von Haushalten und Unternehmen an Breitbandanbieter gewähren.

Zweite Komponente sind rechtliche Regelungen zur Erleichterung des Auf- und Ausbaus der Breitbandinfrastruktur, wie die Verlegung von Leerrohren bei Baumaßnahmen an Straßen.

Dritte Komponente sind Aktivitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Projekte, die unter der Überschrift „Intensivdialog, Aktionsbündnisse und innovative Projekte zur IT- und Medienentwicklung“ zusammengefasst werden können.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen

Landesministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Herr Michael Reiss
michael.reiss@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

→ Beratung für Kommunen

Clearingstelle „Neue Medien im Ländlichen Raum“
www.clearingstelle-bw.de

→ Adresse für Förderanträge

zuständiges Regierungspräsidium

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan, jedoch Ausreichung über das Landesprogramm	Wie Rahmenplan; bei Gewerbebetrieben höhere, symmetrische Bandbreitengrenze, sofern plausibel nachgewiesen	Bis zu 40 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke, max. 30.000 € pro Einzelvorhaben	Wie Rahmenplan
Landesprogramm	→ Modellprojekte → Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfasereinzug → Aufbau kommunaler leistungsfähiger Glasfasernetze in Gewerbegebieten	Ländlich geprägte Orte in Baden-Württemberg	→ Modellprojekte: max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 750.000 € → Leerrohre und passive kommunale Glasfasernetze: Nach Pauschalsätzen je laufendem Meter bis max. 750.000 € pro Einzelvorhaben	Markterkundung durch die Gemeinde, transparentes, anbieter- und technologie-neutrales Verfahren, abgestimmte Leerrohr-Gemeinde-Konzeption; Leerrohrförderung gemäß Standard 3- oder mehrfach D 50

Bayern



GAK	✓
GRW	
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	✓

Erste Anlaufstelle für Kommunen ist das Onlineportal zum Thema Breitband in Bayern. Es bietet den Gemeinden zahlreiche Hilfestellungen wie eine GIS-basierte Darstellung der vor Ort vorhandenen Breitbandinfrastrukturen, Musterunterlagen für das Förderverfahren, Beraterlisten und Erläuterungen zum Förderverfahren.

Neben der Realisierung von Breitbandanschlüssen für Haushalte und Unternehmen im Rahmen der GAK fördert Bayern speziell die Schaffung von Breitbandinfrastrukturen in Gewerbegebieten und gewerblich geprägten Mischgebieten in einem eigenen Landesprogramm. Landesprogramm und GAK sind in einer einheitlichen Förderrichtlinie umgesetzt. Insgesamt steht ein Fördervolumen von rund 38 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Bayerische Breitbandförderrichtlinie läuft am 31.12.2011 aus. Die Breitbandaktivitäten im Freistaat werden im Rahmen des Glasfaser-Aktionsprogramms 2012 in Bayern fortgeführt.

Um Kommunen bei der Vorbereitung von Projekten zu unterstützen, besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch ein vom Landwirtschaftsministerium beauftragtes Beratungsunternehmen, welches bereits mehr als 1.000 Beratungen vor Ort durchgeführt hat.

Ansprechpartner und Informationen

- **Informationen**
Breitbandportal Bayern:
www.breitband.bayern.de
zuständige Bezirksregierung
- **Adresse für Förderanträge**
zuständige Bezirksregierung

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, jedoch beschränkt auf Gemeinden und Gemeindeteile ≤10.000 Einw.	Bis zu 70 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke (staatliche Förderung max. 100.000 € je Gemeinde; Pilotprojekte max. 200.000 €)	Wie Rahmenplan
Landesprogramm	Breitbandinfrastrukturen in Gewerbegebieten und gewerblich geprägten Mischgebieten	Gewerbegebiete und gewerblich geprägte Mischgebiete	Wie GAK; Gesamtzuschussrahmen max. 500.000 € je Vorhaben	Individuell begründeter Bedarf

Brandenburg



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	

Brandenburg fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung von Haushalten und Unternehmen in ländlichen Räumen im Rahmen der GAK sowie Breitbandinfrastrukturen für Gewerbebetriebe im Rahmen der GRW.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen zu GAK

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Herr Klaus Richter
Tel.: 0331 866-7722

Förderanträge an:

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

→ Informationen zu GRW

Ministerium für Wirtschaft
Herr Gerhard Keil
Tel.: 0331 866-1688
Gerhard.Keil@mw.brandenburg.de

Förderanträge an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK		Wie Rahmenplan		Wie Rahmenplan, zusätzlich muss realisierte Bandbreite für Endnutzer mind. 2 Mbit/s im Download betragen
GRW	Wie Koordinierungsrahmen	Wie Koordinierungsrahmen, Beratungsleistungen max. 50.000 €		Wie Koordinierungsrahmen

Hessen



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	✓
ELER	
Landesprogramm	✓

Das Land Hessen fördert Breitbandversorgung ländlicher Räume im Rahmen der GAK mit einem Fördervolumen von rund 3,8 Mio. Euro für die Jahre 2008 bis 2013. Ziel des Förderprogramms ist die Herstellung einer Breitbandgrundversorgung von mindestens 2 Mbit/s.

Bei der Planung des Breitbandausbaus und der Durchführung des Vergabeverfahrens können Kommunen auf regionale Breitbandberater zugreifen, die über Mittel aus dem EFRE finanziert werden.

Darüber hinaus wird die Anbindung von Gewerbegebieten mit Mitteln aus der GRW gefördert. Hierfür stehen von 2009 bis 2013 2 Mio. Euro zur Verfügung.

Hessen stellt mit der Geschäftsstelle Breitband eine zentrale Anlaufstelle für Bürger, Kommunen und Breitbandanbieter zur Verfügung. Durch die Zusammenführung von Nutzern und Anbietern ist es gelungen, den Netzausbau auf Basis von selbsttragenden Wirtschaftskonzepten der Anbieter ohne öffentliche Förderung voranzutreiben und so mehr als 99 Prozent der Ortsteile in Hessen mit Breitband zu versorgen.

Ansprechpartner und Informationen

→ **Informationen**

Geschäftsstelle Breitband
 Herr Wolfram Koch
 Tel.: 0611 774-8472
info@breitband-in-hessen.de
www.breitband-in-hessen.de

→ **Fragen zu Förderung und Anträgen**

Wirtschafts- und Investitionsbank Hessen
 Frau Lydia Schatz
 Tel.: 06441 4479-120
Lydia.Schatz@wibank.de
www.wibank.de

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan	Fördergebiet gemäß Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen	Zuschuss von bis zu 60 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke, Beratungsleistungen max. 6.000 € zzgl. USt	Wie Rahmenplan, zusätzlich muss realisierte Bandbreite für Endnutzer mind. 2 Mbit/s im Download betragen
GRW	Wie Koordinierungsrahmen		Wie GAK	Wie Koordinierungsrahmen
EFRE	Beratung durch regionale Breitbandberater, Geschäftsstelle Breitband, NGA-Machbarkeitsstudien	Regional verteilt	80 Prozent der Beratungskosten 50 Prozent der Beratungskosten	
Landesprogramm	Analog GAK-Programm, allerdings für Nicht GAK-Gebiete Mitverlegung von Leerrohren im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen	Nicht GAK-Gebiete Hessen Landesstraßen, kommunale Straße, wichtige überörtliche Straßen, Ortsdurchgangsstraßen, Radwege	Wie GAK-Programm ca. 2 Mio. € p. a.	Wie GAK-Programm Gemäß Leerrohr-Rahmenrichtlinie

Mecklenburg-Vorpommern



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	

Mecklenburg-Vorpommern fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung im Rahmen der GRW und GAK. Darüber hinaus werden Gemeinden bis zur Antragstellung durch die Koordinierungsstelle Breitband beim Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ begleitet. Abgerundet werden die Landesaktivitäten durch Informationsveranstaltungen auf Kreisebene.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen/Förderberatung

Breitbandkoordinierungsstelle beim
Zweckverband Elektronische Verwaltung M-V
Herr Bernd Holter
Tel.: 0385 3031-284
www.ego-mv.de

→ Adresse für Förderanträge

Für GRW:

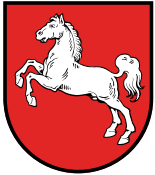
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
Postfach 160255, 19061 Schwerin
Tel.: 0385 6363-0

Für GAK:

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
www.wibank.de

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, jedoch beschränkt auf Ortschaften ≤10.000 Einw.	Wie Rahmenplan	
GRW	Wie Koordinierungsrahmen			

Niedersachsen



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	✓
ELER	✓
Landesprogramm	

Die Breitbandstrategie Niedersachsen wird mit verschiedenen Instrumenten umgesetzt. Zentraler Baustein der Strategie ist das Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen. Hier werden die Bedarfe in den Kommunen analysiert und auf Basis der Erhebung der Breitbandatlas Niedersachsen erstellt. Das Kompetenzzentrum steht allen niedersächsischen Kommunen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Förderung in Niedersachsen erfolgt aus GAK, GRW, EFRE und ELER.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen und Beratung

Breitbandkompetenzzentrum Niedersachsen
Herr Peer Beyersdorff
Tel.: 04795 957-1002
beyersdorff@netz-ohz.de
www.breitband-niedersachsen.de

→ Adresse für Förderanträge

Für GAK, ELER:
an das Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen

Für GRW, EFRE:
an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan		Wie Rahmenplan, Studien nur bis 45.000 € Wirtschaftlichkeitslücke nur bis 250.000 €	Wie Rahmenplan
GRW	Wie Koordinierungsrahmen			
EFRE	Netzseitige Infrastrukturmaßnahmen, Ausgaben für Planungs- und Erschließungsaufwand	EFRE-Gebietskulisse	50 Prozent bis 75 Prozent der förderfähigen Aufwendungen, max. 100.000 €	Vergleichbar GRW
ELER	Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raums mit Breitband	Orte unter 10.000 Einwohner im ländlichen Raum in Niedersachsen	40 Prozent bis 75 Prozent der förderfähigen Aufwendungen	Vergleichbar GAK

Nordrhein-Westfalen



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	✓
Landesprogramm	✓

Nordrhein-Westfalen fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung im Rahmen der GAK und der GRW. In den vergangenen zwei Jahren wurden unterversorgte Gemeinden bis zur Antragstellung durch die Initiative „Breitbandsupport.NRW“ in allen Förderfragen informiert und unterstützend begleitet. Abgerundet wurden diese Aktivitäten durch Informationsveranstaltungen in allen Regierungsbezirken.

Im Rahmen von GAK und GRW ist auch die Förderung der Leerrohrverlegung möglich.

Ab Herbst 2011 startet das Land mit der Initiative BreitbandConsulting.NRW einen proaktiven Ansatz, der zukunftsgerichtete Konzepte, Kooperations-, Finanzierungs- und Geschäftsmodelle für kreisweite Glasfaser-Ausbauprojekte entwickelt, erprobt und umsetzt, Prioritätensetzungen vornimmt, Aufmerksamkeit schafft und die Kreise bei der Vorbereitung von Projekten fachlich begleitet.

Ansprechpartner und Informationen

→ **Informationen und Beratung**
 BreitbandConsulting.NRW-Koordinierungsstelle
 Bergische Universität Wuppertal
 Herr Michael Fromm
 Michael.Fromm@uni-wuppertal.de

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK und ELER	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, jedoch beschränkt auf Ortschaften ≤ 10.000 Einw. in der Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007 bis 2013“	Wie Rahmenplan, Planungsarbeiten bis 45.000 €, jedoch höchstens 180.000 € je Maßnahme	Wie Rahmenplan, bei Leerrohren: u. a. Bedarfsnachweis, Eignung für Breitbandinfrastrukturnutzung
GRW in Verb. m. EFRE	Anschluss von unterversorgten Industrie- und Gewerbegebieten sowie umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte nach Koordinierungsrahmen, Rahmenplan GAK, und Bundesrahmenregelung Leerrohre	Landesweit, in der Gebietskulisse GAK nur Ortschaften ≥ 10.000 Einw	Wie Rahmenpläne und Bundesrahmenregelung Leerrohre	Wie Rahmenpläne und Bundesrahmenregelung Leerrohre

Rheinland-Pfalz



GAK	✓
GRW	
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	

Ansprechpartner und Informationen

→ **Informationen und Beratung**
 Geschäftsstelle der Breitband-Initiative Rheinland-Pfalz
 breitband@mwwlvw.rlp.de
 www.breitband-initiative-rlp.de
 Stefan.Weiler@isim.rlp.de
 Tel.: 06131 16-3836

→ **Adresse für Förderanträge**
Für GAK:
 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
 (ADD Trier)

Für Leerrohrprogramm:
 Landesministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
 und Weinbau

Rheinland-Pfalz fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung im ländlichen Raum im Rahmen der GAK.

Die Maßnahmen sind Teil der Breitband-Initiative Rheinland-Pfalz, die Öffentlichkeitsarbeit leistet und Kommunen in wichtigen Fragen des Breitbandausbaus berät sowie die Aktivitäten der Beteiligten koordiniert.

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK (i. Verb. m. ELER)	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, jedoch i. d. R. exklusive von Städten bzw. zusammenhängend bebauten Gebieten > 20.000 Einw.		Wie Rahmenplan

Saarland



GAK	✓
GRW	
EFRE	✓
ELER	
Landesprogramm	

Saarländische Kommunen (eGO-Saar) eingerichtet wurde. Die BBKST unterstützt die kommunalen Akteure durch Beratung und Information bei den verschiedenen Arbeitsschritten mit Blick auf eine verbesserte Breitbandversorgung.

Das Saarland fördert die Verbesserung der Breitbandversorgung insbesondere im Rahmen der GAK. Bedarfsweise erfolgt eine Förderung auch aus Landes- bzw. EFRE-Mitteln.

Darüber hinaus werden derzeit die Optionen für alternative Finanzierungsmodelle einer Prüfung unterzogen. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Anwendung der Bundesrahmenregelung Leerrohre gelegt, um die NGA-Entwicklung zu forcieren.

Wesentlicher Kern der Förderaktivitäten ist seit Juli 2009 die Breitbandberatungs- und -koordinierungsstelle (BBKST) im Saarland, die mit Landesförderung beim Zweckverband Elektronische Verwaltung für

Ansprechpartner und Informationen

→ **Informationen zu Breitband und Förderung**
Breitbandberatungs- und -koordinierungsstelle des eGo-Saar
Herr Thomas Haböck,
Tel.: 0681 92643-46
breitband@ego-saar.de
www.ego-saar.de, www.breitband-saarland.de

→ **Ansprechpartner für Förderung**
Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes
Herr Eberhard Ritsch (GAK)
Tel.: 0681 501-4338
e.ritsch@wirtschaft.saarland.de

Herr Gerald Maruhn
Tel.: 0681 501-3432
g.maruhn@wirtschaft.saarland.de

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, jedoch i. d. R. exkl. von Städten bzw. zusammenhängend bebauten Gebieten >10.000 Einw.		Wie Rahmenplan

Sachsen



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	✓
Landesprogramm	

Sachsen fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung von Haushalten und Unternehmen in ländlichen Räumen im Rahmen der GAK und ELER sowie Breitbandinfrastrukturen für Gewerbebetriebe im Rahmen der GRW, einschließlich der Verlegung von Leerrohren als eigener Fördergegenstand. Zusätzlich ist bei gemeindlichen Straßen- und Wegebaumaßnahmen die Verlegung von Leerrohren im Rahmen der Richtlinie zur Integrierten ländlichen Entwicklung mit zuwendungsfähig.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen zu GAK/ELER

Breitbandberatungsstelle
KISA Geschäftsstelle Dresden-Blasewitz
Tel.: 0351 656941-1100
www.kisa.it

Sowie:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Herr Henning Kuschnig
Tel.: 0351 564-6747
Henning.Kuschnig@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/foerderung/85.htm

Förderanträge an:

Landratsämter als Bewilligungsbehörden für die Richtlinie
Integrierte Ländliche Entwicklung

→ Informationen zu GRW

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Frau Angelika Szabo
Tel.: 0351 564-8331
angelika.szabo@smwa.sachsen.de
und
Herr Dietrich Ancot
dietrich.ancot@smwa.sachsen.de

Förderanträge an:

Landesdirektionen (Infrastrukturförderung),
Sächsische Aufbaubank (für gewerbl. Investitionsförderung)

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK und nachrangig ELER	Wie Rahmenplan	In der Gebietskulisse der Richtlinie zur Integrierten ländlichen Entwicklung (Orte bis 5.000 Einw.)	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, zusätzlich muss realisierte Anbindung mindestens 2Mbit/s D downstream und 192kbit/s upstream bieten; Hinweis: über ELER auch KMU und Vereine als Antragsteller möglich
GRW	Wie Koordinierungsrahmen	Wie Koordinierungsrahmen, jedoch nicht in Gemeinden < 5.000 Einw., die in der ELER-Gebietskulisse enthalten sind	Wie Koordinierungsrahmen	

Sachsen-Anhalt



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	✓
Landesprogramm	

Sachsen-Anhalt fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung von Haushalten und Unternehmen im ländlichen Raum im Rahmen der GAK und ELER sowie Breitbandinfrastrukturen für Gewerbebetriebe im Rahmen der GRW. Die Mittel der GAK und GRW wurden aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II der Bundesregierung) aufgestockt.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen

www.breitband.sachsen-anhalt.de

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
 Presse- und Informationsamt
 Herr Theo Struhkamp
 Tel.: 0391 567-6682
 Theo.struhkamp@stk.sachsen-anhalt.de

→ Ansprechpartner für Förderung

Für GAK:

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung
 und Forsten

Für GRW:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK, ELER	Wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan; jedoch beschränkt auf Ortschaften bis 10.000 Einwohner	Planungsarbeiten: max. fünf Prozent des Zuschusses; sonst wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan; zusätzlich Infrastruktur- und Bedarfserhebung und vorherige Abstimmung mit zertifizierten Breitbandberatungsunternehmen
GRW	Wie Koordinierungsrahmen	Wie Koordinierungsrahmen	Planungsarbeiten: max. fünf Prozent des Zuschusses; sonst wie Koordinierungsrahmen	Wie Koordinierungsrahmen, aber zusätzliche Bedingungen wie bei GAK

Schleswig-Holstein



GAK	✓
GRW	
EFRE	✓
ELER	
Landesprogramm	
EKP	✓

Schleswig-Holstein fördert die Verbesserung der Breitbandanbindung in ländlichen Räumen im Rahmen der GAK. Im Zuge dieses Programms ist auch die Verlegung von Leerrohren möglich. Das Land setzt darüber hinaus Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Europäischen Konjunkturprogramm ein, um die Finanzierungsmöglichkeiten der GAK aufzustocken.

Die Maßnahmen werden begleitet durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Informationsveranstaltungen der Breitbandinitiative Schleswig-Holstein.

Ansprechpartner und Informationen

→ Informationen Beratung

Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein
www.bkzsh.de

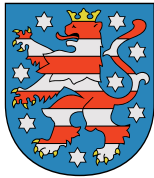
Breitbandinitiative Schleswig-Holstein
www.breitband.schleswig-holstein.de

→ Adresse für Förderanträge

Regionaldezernate des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK (i. Verb. m. EKP und EFRE)	Wie Rahmenplan		Fördersatz bislang max. 75 Prozent, für neue Projekte ab 12.5.2011 max. 50 Prozent, Machbarkeitsuntersuchungen max. 80.000 €, ansonsten wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan, bei Leerrohren: 1. gemeindeübergreifendes Konzept, keine Parallelstrukturen, sinnvolle Anbindung 2. Leerrohr verbleibt im Besitz der Gemeinde 3. kartografische Dokumentation 4. wettbewerbsneutrale Nutzung der Leerrohre

Thüringen



GAK	✓
GRW	✓
EFRE	
ELER	
Landesprogramm	

Thüringen fördert die Verbesserung der Breitbandversorgung im Rahmen der GAK. Es stehen insgesamt 2,7 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen der GRW ist als separater Fördertatbestand die Förderung der Verbesserung der Breitbandinfrastruktur in Verbindung mit Industrie- und Gewerbegebieten möglich.

Ansprechpartner und Informationen

Für GAK:

→ **Informationen und Beratung**
 Breitband-Initiative Thüringen
www.thueringen-online.de

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
 Forsten, Umwelt und Natur
 Herrn MR Dr. Axel Lötsch
Axel.Loetsch@tmfun.thueringen.de

→ **Download-Adresse für Förderanträge**

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
 Naturschutz und Umwelt
www.thueringen.de/de/landentwicklung/aufgaben/entwicklung/breitbandversorgung/

Für GRW:

→ **Informationen und Beratung sowie Fragen zu Förderung und Anträgen**

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Ref. 500
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar
 Tel.: 0361 37737467

Programm	Was wird gefördert?	Wo wird gefördert?	Höhe der Förderung	Zuwendungsvoraussetzungen
GAK	Wie Rahmenplan, jedoch nur die Wirtschaftlichkeitslücke	Wie Rahmenplan, beschränkt auf Gemeinden <10.000 Einw.	Förderung max. 75.000 €, ansonsten wie Rahmenplan	Wie Rahmenplan
GRW	leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung in unterversorgten Industrie und Gewerbegebieten	Unterversorgte Industrie und Gewerbegebiete	In der Regel Zuschuss von bis zu 60 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke	Wie Koordinierungsrahmen

